



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

T direkt 041 728 50 27
albert.rueetschi@zg.ch
Zug, 12. Juni 2018 RULB
SD SDS 7.11 / 202

**Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz;
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. März 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den drei nachstehend angeführten Verordnungen zum Geldspielgesetz bis zum 15. Juni 2018 Stellung zu nehmen:

- Verordnung des Bundesrates über die Geldspiele (VGS)
- Verordnung des EJPD über die Pflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
- Verordnung des EJPD über die Spielbanken

Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahrens nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr. Wir begrüessen Inhalt und Stossrichtung der drei Verordnungen und beurteilen insbesondere auch den damit beabsichtigten Schutz von Spielerinnen und Spielern vor exzessivem Geldspiel als angemessen. Wir befürworten insbesondere die Konkretisierung zu den geforderten Sozialkonzepten der Spielbanken (Art. 77 und Art. 78 VGS) und die Vorgabe, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien und Sportwetten bei der Umsetzungen des Sozialkonzeptes mit einer Suchtfachstelle zusammenarbeiten sollen (Art. 79 VGS).

Weil das neue Geldspielgesetz die Aufhebung des Verbots von online durchgeführten Spielbankenspielen mit sich bringt, ist es richtig, dass die VGS Bestimmungen enthält, die den Schutz der Spielerinnen und Spieler auch im Bereich der Online-Spielbankenspiele näher definiert. Auch diese in den Art. 83-87 VGS statuierten Bestimmungen betreffend die Sozialschutzmassnahmen, die Veranstalterinnen und Veranstaltern von Online-Spielen obliegen, erachten wir sowohl als zweckmässig als auch als ausreichend.

Zusammenfassend unterstützen wir grundsätzlich den Inhalt aller drei Verordnungen. Hinsichtlich der Geldspielverordnung VGS stellen wir nachstehenden Antrag.

Antrag:

«Art. 127 VGS sei redaktionell zu überarbeiten, inhaltlich aber unverändert zu belassen».

Begründung:

Art. 127 VGS ist zur Eliminierung des entsprechenden – offensichtlichen – Schreibfehlers formell wie folgt zu ändern:

Personen, die in Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 4 des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 im Register der Spielbanken über die Spielsperren nach Artikel 22 Absatz 5 ~~BGS~~ *des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998* eingetragen sind, werden ins Register der gesperrten Personen nach Artikel 82 BGS eingetragen.

Inhaltlich ist die Bestimmung aber unverändert zu belassen. Sie ist insbesondere nicht im Sinne der Vernehmlassung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelsetz (FDKL) vom 12. Juni 2018 anzupassen. Dies aus nachstehenden Gründen: Im Abstimmungskampf um das Geldspielgesetz war das mit Abstand zentralste Argument des Bundesrates und der Befürworterinnen und Befürworter die Stärkung des Schutzes vor Spielsucht. Mit dem Vorschlag der FDKL gemäss ihrer Vernehmlassung vom 12. Juni 2018 würde aber genau das Gegenteil davon erreicht, indem jene der 50 000 seit 2002 (freiwillig oder unfreiwillig) registrierten Personen, welche durch die Behörden in einem (aufwändigen) Verfahren nicht mehr ausfindig gemacht werden könnten, aus dem Register zu entfernen wären. Diesen Personen gegenüber würde in der Folge nicht nur kein Spielerschutz für Onlineangebote mehr gewährt, sondern auch kein Spielerschutz in physischen Casinos. Dieser Schutz würde demnach aus dem sachfremden Grund, dass diese Personen durch die Behörden nicht kontaktiert werden können, aufgehoben. Ein derartiges Vorgehen würde den entsprechenden im Abstimmungskampf gemachten Aussagen diametral entgegenlaufen. Mit Art. 80 BGS liegt zudem – entgegen den Ausführungen im erwähnten Schreiben der FDKL vom 12. Juni 2018 – denn auch eine klare Rechtsgrundlage vor, welche vorsieht, dass eine Spielsperre sowohl für physisch (in Spielbanken und am Kiosk etc.) gespielte Geldspiele als auch für online gespielte Geldspiele Geltung hat. Dies unabhängig davon, wo sich die Spielsucht (zuerst) manifestiert und dadurch zum Eintrag ins Register geführt hat.

Seite 3/3

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unseres – den Art. 127 VGS betreffenden – Antrages.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

sign.

Beat Villiger
Regierungsrat

Geht (sowohl im PDF- als auch im Word-Format) per E-Mail an:

- Bundesamt für Justiz, cornelia.perler@bj.admin.ch
- Direktion für Bildung und Kultur, info.dbk@zg.ch
- Gesundheitsdirektion, info.gd@zg.ch
- Direktion des Innern, info.dis@zg.ch
- Finanzdirektion, info.fd@zg.ch
- Datenschutzstelle, datenschutz.zug@zg.ch
- Staatskanzlei, info.staatskanzlei@zg.ch (zum Aufschalten im Internet)